jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/4/15 2Ob115/02d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.2004

Norm

NWG §5

Rechtssatz

Der Entschädigungsanspruch obligatorisch Nutzungsberechtigter und der Anrainer des Grundstücks, auf dem der Notweg erteilt wurde, verjährt - wie der Entschädigungsanspruch gemäß § 364a ABGB - in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt - unabhängig vom Zeitpunkt der Einräumung des Notweges - mit der Rechtskraft der Entscheidung, mit der der Notwegeberechtigte die Durchsetzung des Notwegerechtes gegenüber den im Notwegeverfahren nicht beteiligten Nutzungsberechtigten bzw. Anrainern erwirkt hat.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 115/02d
  Entscheidungstext OGH 15.04.2004 2 Ob 115/02d
  Veröff: SZ 2004/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118980

Dokumentnummer

JJR_20040415_OGH0002_0020OB00115_02D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at